

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 17.11.2021
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	19:50 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:30 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-43130

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Hefele, Simon
Heinen, Walter
Killmann, Michaela
Kößl, Herbert
Reichhart, Barbara
Sporer, Markus
Steinle, Florian
Wölfli, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Egner, Stephan
Martin, Wolfgang
Müller, Stefan
Stahl, Anton

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 03.11.2021 01/2021/2208
2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau eines Carports an ein best. Wohnhaus – Fl.Nr. 99/3 Gemarkung Epfach – Mühlenweg 7 01/2021/2207
3. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage – Fl.Nr. 6/2 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 13b 01/2021/2223
4. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Verlängerung der Erweiterung des bestehenden Dachgeschosses – Fl.Nr. 1680/4 Gemarkung Denklingen – Postgasse 4 01/2021/2225
5. Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Elektroarbeiten - Vergabe der Arbeiten 01/2021/2209
6. Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Aufzug - Vergabe der Arbeiten 01/2021/2210
7. Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Gemeindeteil Dienhausen - Tiefbauarbeiten - Vergabe der Arbeiten 01/2021/2211
8. Bürger- und Vereinszentrum - Erlass der Hausordnung 01/2021/2212
9. Bürger- und Vereinszentrum - Erlass der Benutzungssatzung 01/2021/2213
10. Bürger- und Vereinszentrum - Erlass der Entgeltordnung 01/2021/2214

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 03.11.2021
--

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 03.11.2021 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 2 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau eines Carports an ein best. Wohnhaus – Fl.Nr. 99/3 Gemarkung Epfach – Mühlenweg 7
--

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 99/3 der Gemarkung Epfach wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit liegt nicht vor (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 7 Nr. 1 BayBO). Die Abstandsflächen werden nicht eingehalten.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Stellplätze sind nach § 12 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Allerdings werden bei diesem Vorhaben die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 7 Nr. 1 BayBO nicht eingehalten. Eine Abstandsflächenübernahme liegt dem Antrag bei.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 3	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage – Fl.Nr. 6/2 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 13b
--------------	--

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 6/2 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem wäre grundsätzlich möglich, aktuell aber nicht gesichert. Für das Hinterliegergrundstück ist die Sicherung über eine Dienstbarkeit erforderlich.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist unter der Voraussetzung der gesicherten Erschließung zu erteilen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 4	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Verlängerung der Erweiterung des bestehenden Dachgeschosses – Fl.Nr. 1680/4 Gemarkung Denklingen – Postgasse 4
--------------	---

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1680/4 der Gemarkung Denklingen wurde die Verlängerung der Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Beschluss vom 27.09.2017, TOP 9 erteilt.

Im Januar 2018 wurde o.g. Bauantrag genehmigt (Nr. im Bau-/Abgrabungsverzeichnis der Gemeinde 046-2017, Nr. im Bau-/Abgrabungsverzeichnis des Landratsamtes B-1179-2017-2). Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes erging am 16.01.2018.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 5 Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Elektroarbeiten - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 4 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

HET GmbH aus Merching	318.934,61 Euro
Bieter 2	330.925,74 Euro
Bieter 3	341.957,71 Euro
Bieter 4	376.884,55 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Abt Elektropfanung aus Kempten und beschließt, dass der HET GmbH aus Merching der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 318.934,61 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 6 Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Aufzug - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 2 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

TK Aufzüge GmbH aus Feldkirchen	55.811,00 Euro
Bieter 2	100.394,35 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Abt Elektroplanung aus Kempten und beschließt, dass der TK Aufzüge GmbH aus Feldkirchen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 55.811,00 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen inkl. Wartung auszuführen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 7 Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Gemeindeteil Dienhausen - Tiefbauarbeiten - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Öffentliche Ausschreibung, national – Es konnten 9 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

Firma Haseitl aus Schongau	198.189,56 Euro
Bieter 2	204.497,84 Euro
Bieter 3	228.198,86 Euro
Bieter 4	228.200,35 Euro
Bieter 5	263.562,64 Euro
Bieter 6	267.783,53 Euro
Bieter 7	293.240,61 Euro
Bieter 8	306.221,45 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Kling Consult GmbH aus Krumbach und beschließt, dass der M. Haseitl Bau GmbH & Co. Betriebs KG aus Schongau der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 198.189,56 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 8 Bürger- und Vereinszentrum - Erlass der Hausordnung
--

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für das Bürger- und Vereinszentrum, Buchweg 18, 86920 Denklingen folgende Hausordnung:

**Hausordnung der Gemeinde Denklingen für den großen Saal nebst Nebenräumen
im Bürger- und Vereinszentrum Denklingen im Geltungsbereich des Bebauungspla-
nes „Bürger- und Vereinszentrum“
(Hausordnung)**

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die Benutzung der durch die Gemeinde Denklingen als öffentliche Einrichtung betriebenen und nachfolgend aufgelisteten Bereiche des Bürger- und Vereinszentrums Denklingen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bürger- und Vereinszentrum“ (nachfolgend „Bürger- und Vereinszentrum“):

- Foyer,
- Großer Saal nebst Bühne und Unterbühne,
- Saalbar und Catering Küche,
- Garderobe,
- Bierzeltplatz

- Kegelbahn
- Flure und Verkehrsflächen.

2. Behandlung der Räumlichkeiten sowie die technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen des Bürger- und Vereinszentrums, Schadensanzeige

- (1) Die Räumlichkeiten sowie die technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen des Bürger- und Vereinszentrums sind äußerst schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Etwaige Schäden an den Räumlichkeiten oder den technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen des Bürger- und Vereinszentrums, dem Inventar und Einrichtungsgegenständen, den Gebäuden sowie den baulichen und technischen Außenanlagen sowie alle übrigen Schäden sind der Gemeinde Denklingen, Rathaus, unverzüglich zu melden.

3. Dekorationen, Kulissen, Aufbauten

Für etwaige Dekorationen gilt folgendes:

- a) Die Dekoration ist vorher mit der Gemeinde Denklingen abzustimmen. Die Auflagen der Gemeinde Denklingen sind dabei einzuhalten.
- b) Bühnendekorationen, Kulissen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger Einwilligung der Gemeinde Denklingen angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung/Feierlichkeit unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Änderungen an den Räumlichkeiten oder dem Inventar und der Einrichtung dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gemeinde Denklingen vorgenommen werden.
- c) Bei der Befestigung von Ausschmückungen dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (z.B. Haken usw.) verwendet werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken oder sonstige Einrichtungsgegenstände ist verboten.
- d) Für Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen muss mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden. In Fluren und Treppenhäusern sind Ausschmückungen nicht zulässig. Ausschmückungen müssen unmittelbar an den Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmü-

ckungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden.

- e) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch die Ausschmückungsgegenstände nicht verdeckt, verstellt oder verhängt werden.
- f) Wenn die Dekoration oder sonstige von der/m Nutzer/in eingebrachte Gegenstände nicht rechtzeitig entfernt werden, kann die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde Denklingen erfolgen. Die entstandenen Kosten sind von der/m Nutzer/in gegen Nachweis zu erstatten.
- g) Verletzt die/der Nutzer/in die Pflicht zur rechtzeitigen Entfernung der Dekoration oder sonstiger eingebrachter Gegenstände schuldhaft, hat sie/er die Gemeinde Denklingen im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter, die diese wegen der nicht rechtzeitigen Entfernung der Dekoration oder sonstiger eingebrachter Gegenstände gegen die Gemeinde Denklingen geltend machen können, in vollem Umfang freizustellen. Etwaige weitere Nachteile hat die/der Nutzer/in der Gemeinde Denklingen zu ersetzen.

4. Nutzung der Bühne sowie der technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen

(1) Die Bedienung der Bühne sowie der nachfolgend aufgelisteten technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen des Bürger- und Vereinszentrums erfolgt ausschließlich durch das Betriebspersonal des Pächters des Bürger- und Vereinszentrums der Gemeinde Denklingen und durch bevollmächtigte Personen:

- Tonanlage,
- Bühnentechnik,
- Medientechnik,
- Lichtanlage,
- Lüftungsanlage
- Heizungsanlage.

Für etwaige durch die Bedienung durch Unbefugte verursachte Schäden haftet die/der Nutzer/in der Gemeinde Denklingen.

5. Besucherzahl, Eintrittskarten, Programm

- (1) Eine für die jeweilige Veranstaltung/Feierlichkeit vorgegebene maximal zulässige Gesamtbesucherzahl darf nicht überschritten werden.
- (2) Die/der Nutzer/in darf für seine Veranstaltung nicht mehr Eintrittskarten ausgeben als die überlassenen Räumlichkeiten nach dem für die Veranstaltung/Feierlichkeit erstellten Bestuhlungsplan Plätze aufweisen.
- (3) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern und der/m Nutzer/in besteht, nicht etwa zwischen Besucherinnen und Besuchern oder anderen Dritten und der Gemeinde Denklingen.
- (4) Die Gemeinde Denklingen kann verlangen, dass ihr vor Veranstaltungsbeginn ein Programm der Veranstaltung vorgelegt wird.

6. Ordnungsvorschriften

- (1) Bei Veranstaltungen im Innenbereich des Bürger- und Vereinszentrums dürfen die nach außen führenden Türen während der gesamten Veranstaltung nicht verschlossen werden.
- (2) Bis zur vollständigen Räumung der überlassenen Bereiche hat eine verantwortliche Person des Nutzers anwesend zu sein.
- (3) Das Verwenden von offenem Feuer und Licht sowie brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Teelichte/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration.

7. Lärmschutz

- (1) Bei Nutzung des Bürger- und Vereinszentrums ist in besonderem Maße Rücksicht auf die Interessen der Anlieger auf Schutz von Lärmbelästigungen etc., insbesondere bezüglich einer ungestörten Nachtruhe, zu nehmen. Zur Abwendung von Störungen der Anlieger ist daher besonders darauf zu achten, dass nach 22.00 Uhr
 - a) die Lautstärke von Musikkapellen oder Musikabspielgeräten so gewählt wird, dass der Geräuschpegel in den Wohnungen der Anlieger den Wert von 40 dB (A) nicht übersteigt,
 - b) Fenster und Türen in Richtung auf Wohnhäuser nicht geöffnet sind,
 - c) die Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet sind, jeden Lärm außerhalb der öffentlichen Einrichtung zu unterlassen; dies gilt insbesondere auch für das Verlassen der Veranstaltung.

Bei Überschreitungen des Lärmpegels nach Buchstabe a) ist die Gemeinde Denklingen zur Unterbrechung der Veranstaltung und bei wiederholter Überschreitung auch zur Beendigung der Veranstaltung berechtigt.

Verletzt die/der Nutzer/in die Pflicht zur Einhaltung des zulässigen Lärmpegels schuldhaft, hat sie/er die Gemeinde Denklingen im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter, die diese wegen der Überschreitung des Lärmpegels gegen die Gemeinde Denklingen geltend machen können, in vollem Umfang freizustellen.

- (2) Der im Außenbereich belegene Bierzeltplatz darf aus Lärmschutzgründen nach 22.00 Uhr nicht genutzt werden. Ausnahmen sind nach Maßgabe von Einzelgenehmigungen für Veranstaltungen im Außenbereich möglich. Die entsprechenden Genehmigungen müssen der Gemeinde vorgelegt und die darin enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.

8. Genehmigungen, gesetzliche und sonstige rechtliche Bestimmungen

- (1) Die/der Nutzer/in hat etwaige für seine Veranstaltung notwendige Genehmigungen u.ä. einzuholen, z.B. Anmeldung bei der GEMA oder Tanzerlaubnis etc. Die vorgeschriebenen polizeilichen, ordnungsrechtlichen und steuerrechtlichen Anmeldungen, die Einholung von Genehmigungen sowie die Entrichtung der anfallenden Gebühren und Steuern für die Veranstaltung sind allein Sache des Nutzers.

- (2) Die/der Nutzer ist verpflichtet, alle gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die versammlungsrechtlichen, ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Vorschriften zum Schutze der Jugend, zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen und die Vorgabe der Genehmigungen einzuhalten.

9. Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung von Veranstaltungen im Bürger- und Vereinszentrum erfolgt ausschließlich durch den Restaurationsbetrieb im Bürger- und Vereinszentrum.
- (2) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke während der Nutzung des Bürger- und Vereinszentrums sind nicht gestattet.

10. Warenverkauf, Lotterien

Der Verkauf irgendwelcher Waren, die Abgabe unentgeltlicher Proben oder das Veranstalten einer Tombola bedarf der vorherigen Einwilligung der Gemeinde Denklingen. Auch bei einer genehmigten Tombola dürfen Getränke und Speisen als Tombolagewinne nur in unwesentlichem Umfang ausgegeben werden, die Verlosung von Kriegsspielzeug ist grundsätzlich untersagt. Die Anmeldung für die Lotteriesteuer bei einer Tombola o. ä. muss beim Finanzamt erfolgen.

11. Fundsachen

Fundsachen sind im Fundbüro der Gemeinde Denklingen, Rathaus, abzugeben.

12. Tiere

Tiere sind im gesamten Bürger- und Vereinszentrum nicht gestattet.

13. Inkrafttreten

Die Hausordnung für den großen Saal nebst Nebenräumen im Bürger- und Vereinszentrum Denklingen in der vorliegenden Fassung gilt ab dem 19.11.2021.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 9 Bürger- und Vereinszentrum - Erlass der Benutzungssatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für das Bürger- und Vereinszentrum, Buchweg 18, 86920 Denklingen folgende Benutzungssatzung:

Satzung der Gemeinde Denklingen für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Bürgersaal nebst Nebenräumen und Kegelbahn im Bürger- und Vereinszentrum Denklingen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bürger- und Vereinszentrum“ (Benutzungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) hat der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen in seiner Sitzung am . . . folgende Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Bürgersaal nebst Nebenräumen und Kegelbahn im Bürger- und Vereinszentrum Denklingen“ beschlossen:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Denklingen betreibt den Bürgersaal nebst Nebenräumen und die Kegelbahn im Bürger- und Vereinszentrum Denklingen sowie den Bierzeltplatz als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung benutzt werden kann. Die öffentliche Einrichtung „Bürgersaal nebst Nebenräumen und Kegelbahn im Bürger- und Vereinszentrum“ umfasst folgende, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bürger- und Vereinszentrum“ gelegenen Bereiche:

im Innenbereich:

- das Foyer,

- der große Saal nebst Bühne und Unterbühne,
- die Saalbar und Catering Küche,
- die Garderobe,
- die Kegelbahn,
- Umkleiden usw.

im Außenbereich:

- Bierzeltplatz,
- Kunstrasenplatz, Trainingsplätze und Außenanlagen

(2) Die öffentliche Einrichtung dient dem kulturellen, gesellschaftlichen, gemeinnützigen, sportlichen, jugendpflegerischen, politischen und kommunalen Leben in der Gemeinde.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind von der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen.

(2) Die öffentliche Einrichtung wird in der Reihenfolge des Antragseingangs überlassen, soweit nicht die Gemeinde Denklingen von ihrem Vorbelegungsrecht Gebrauch macht.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der öffentlichen Einrichtung besteht nicht.

§ 3

Zuständigkeit

Die Gemeinde Denklingen ist Eigentümerin des Bürger- und Vereinszentrums. Sie wird bei Abschluss von Verträgen zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung durch den ersten Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Personen vertreten. Den Anordnungen des ersten Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4

Benutzungsverhältnis

(1) Die Teilbereiche der öffentlichen Einrichtung „Bürgersaal nebst Nebenräumen“ und „Kegelbahn“ werden von der Gemeinde Denklingen dauerhaft an einen Gastronomen überlassen. Jede Nutzung der Teilbereiche „Bürgersaal nebst Nebenräumen“ und „Kegelbahn“ der öffentlichen Einrichtung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines zwischen dem

Gastronom und der/m jeweiligen Nutzer/in schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Vertrages.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 5

Hausordnung / Allgemeine Benutzungsbedingungen

Für die Benutzung der Teilbereiche „Bürgersaal nebst Nebenräumen“ und „Kegelbahn“ der öffentlichen Einrichtung gilt die „Hausordnung für den Bürgersaal nebst Nebenräumen der Gemeinde Denklingen (Hausordnung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt die Gemeinde Denklingen, vertreten durch den ersten Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen wie z.B. Dienstkräfte der Gemeinde Denklingen, aus.

(2) Anordnungen, die in Ausübung des Hausrechtes getroffen werden, sind zu befolgen. Den das Hausrecht ausübenden Personen ist ein jederzeitiges und unentgeltliches Zutrittsrecht zu allen Bereichen der öffentlichen Einrichtung zu gewähren.

(3) Die Ausübung des Hausrechtes umfasst auch das Recht, Personen, die dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, den Veranstaltungen beizuwohnen und Missbräuchen ggf. sofort entgegen zu wirken oder diese zu unterbinden.

(5) Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber Besuchern bleibt unberührt.

§ 7

Rauchverbot

In den Räumen der gesamten öffentlichen Einrichtung gilt absolutes Rauchverbot.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungssatzung bzw. bei der Nichtbeachtung von Auflagen kann ein vollständiger oder teilweiser Ausschluss von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder ein dauerhafter vollständiger oder teilweiser Ausschluss von der Benutzung der öffentlichen Einrichtung erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit Beginn des 8. Tages nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

TOP 10 Bürger- und Vereinszentrum - Erlass der Entgeltordnung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für das Bürger- und Vereinszentrum, Buchweg 18, 86920 Denklingen folgende Entgeltordnung:

Entgeltordnung der Gemeinde Denklingen für die Nutzung der Kunstrasenplätze des Bürger- und Vereinszentrums

§ 1 Entgelt

(1) Für die Nutzungsüberlassung der Kunstrasenplätze des Bürger- und Vereinszentrums wird von der Gemeinde Denklingen ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben:

- Training oder Spiel auf dem Kunstrasenplatz (60 Minuten) ohne Flutlicht: EUR 100,00
- Training oder Spiel auf dem Kunstrasenplatz (60 Minuten) mit Flutlicht: EUR 120,00

(2) Die Entgelte sind Bruttoentgelte, d.h. inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. In den Entgelten ist die Nutzung der Umkleidekabinen, der Sanitäranlagen und ggf. des Schiedsrichterraums enthalten.

(3) Bei Dauernutzungen oder regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen, z.B. für Vereine, kann die Gemeinde Denklingen im Einzelfall von den Entgelten nach Abs. 2 abweichende, pauschale Entgelte in den abzuschließenden Nutzungsverträgen vereinbaren.

§ 2 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Denklingen behält sich vor, von dem Nutzer eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Ihre Höhe wird im Einzelfall von der Gemeinde Denklingen festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung des Bürger- und Vereinszentrums in der vorliegenden Fassung gilt ab dem 19.11.2021

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 19:50 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer